

Amtsblatt der Europäischen Union

C 250



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

59. Jahrgang

9. Juli 2016

Inhalt

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2016/C 250/01 Euro-Wechselkurs 1

Rechnungshof

2016/C 250/02 Sonderbericht Nr. 19/2016 — „Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu ziehende Lehren“ 2

V *Bekanntmachungen*

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2016/C 250/03 Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8004 — Akzo Nobel/BASF Industrial Coatings Business) ⁽¹⁾ 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2016/C 250/04	Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel	4
---------------	--	---

Berichtigungen

2016/C 250/05	Berichtigung der Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 195 vom 2.6.2016)	7
2016/C 250/06	Berichtigung der Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 205 vom 9.6.2016)	7
2016/C 250/07	Berichtigung der Veröffentlichung eines Eintragungsantrags im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. C 438 vom 30.12.2015)	8

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

8. Juli 2016

(2016/C 250/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1070	CAD	Kanadischer Dollar	1,4406
JPY	Japanischer Yen	111,17	HKD	Hongkong-Dollar	8,5866
DKK	Dänische Krone	7,4412	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5221
GBP	Pfund Sterling	0,85243	SGD	Singapur-Dollar	1,4903
SEK	Schwedische Krone	9,4685	KRW	Südkoreanischer Won	1 280,91
CHF	Schweizer Franken	1,0855	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,2687
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4011
NOK	Norwegische Krone	9,3930	HRK	Kroatische Kuna	7,4842
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 605,20
CZK	Tschechische Krone	27,033	MYR	Malaysischer Ringgit	4,4535
HUF	Ungarischer Forint	314,08	PHP	Philippinischer Peso	52,252
PLN	Polnischer Zloty	4,4278	RUB	Russischer Rubel	70,9558
RON	Rumänischer Leu	4,5132	THB	Thailändischer Baht	39,039
TRY	Türkische Lira	3,2402	BRL	Brasilianischer Real	3,6942
AUD	Australischer Dollar	1,4731	MXN	Mexikanischer Peso	20,7956
			INR	Indische Rupie	74,5132

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht Nr. 19/2016

„Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu ziehende Lehren“

(2016/C 250/02)

Der Europäische Rechnungshof teilt mit, dass der Sonderbericht Nr. 19/2016 „Vollzug des EU-Haushalts durch Finanzierungsinstrumente: aus dem Programmplanungszeitraum 2007-2013 zu ziehende Lehren“ soeben veröffentlicht wurde.

Der Bericht kann auf der Website des Europäischen Rechnungshofs (<http://eca.europa.eu>) oder auf der Website des EU-Bookshop (<https://bookshop.europa.eu>) abgerufen bzw. von dort heruntergeladen werden.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8004 — Akzo Nobel/BASF Industrial Coatings Business)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2016/C 250/03)

1. Am 4. Juli 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der EU-Fusionskontrollverordnung bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen AkzoNobel N.V. („AkzoNobel“, Niederlande) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Vermögenswerten die Kontrolle über den Geschäftszweig der industriellen Beschichtungen von BASF SE („BASF IC“, Deutschland).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - AkzoNobel: Das Unternehmen ist weltweit auf dem Gebiet der Produktion und des Vertriebs einer breiten Palette von Farben und Lacken, Hochleistungsbeschichtungen und Spezialchemikalien tätig.
 - BASF IC: Das Unternehmen ist weltweit auf dem Gebiet der Herstellung und des Vertriebs einer breiten Palette von industriellen Beschichtungen, einschließlich Coil-Beschichtungen, Möbelfolien- und Panelbeschichtungen, Windbeschichtungen, Schutzbeschichtungen und Beschichtungen für die gewerbsmäßige Beförderung tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8004 — Akzo Nobel/BASF Industrial Coatings Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(2016/C 250/04)

Diese Veröffentlichung eröffnet die Möglichkeit, gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ Einspruch gegen den Antrag zu erheben.

EINZIGES DOKUMENT

„ANGURIA REGGIANA“

EU-Nr.: IT-PGI-0005-01385 — 14.10.2015

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name(n)

„Anguria Reggiana“

2. Mitgliedstaat oder Drittland

Italien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels**3.1. Art des Erzeugnisses**

Klasse 1.6. Obst, Gemüse und Getreide, unverarbeitet und verarbeitet

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name giltDer Name „Anguria Reggiana“ bezeichnet Früchte der botanischen Art *Citrullus lanatus* in frischem Zustand.

Erzeugt werden folgende Sorten der „Anguria Reggiana“:

- Runder Typ mit den Merkmalen der Sorte Asahi Miyako: runde Frucht; grüngraue Schale mit dunkelgrünen Streifen; knackiges, festes Fruchtfleisch, das in vollreifem Zustand eine kräftig rote Farbe hat; Gewicht zwischen 5 kg und 12 kg.
- Ovaler Typ mit den Merkmalen der Sorte Crimson: rundovale Frucht; leuchtend mittelgrüne Schale mit dunkelgrünen Streifen; knackiges, festes Fruchtfleisch, das in vollreifem Zustand eine rote Farbe hat; Gewicht von 7 kg bis 16 kg.
- Länglicher Typ mit den Merkmalen der Sorte Sentinel: längliche Frucht; leuchtend mittelgrüne Schale mit dunkelgrünen Streifen; knackiges, festes Fruchtfleisch, das in vollreifem Zustand eine kräftig rote Farbe hat; Gewicht von 7 kg bis 20 kg.

Das kennzeichnende Merkmal der „Anguria Reggiana“ ist der besonders süße Geschmack des Fruchtfleisches, der mit dem höheren Zuckergehalt von 11 °Brix der Sorte Asahi Miyako und 12 °Brix der Sorten Crimson und Sentinel zusammenhängt.

Zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens müssen die Früchte folgende Merkmale aufweisen:

- keine Beschädigung (eine kleine Verletzung der Schale, bedingt durch ein eventuelles automatisches Messen des Brechungsindex, ist zulässig);
- sauber (ohne sichtbare Fremdkörper);
- unversehrt und frei von Schädlingen;
- ohne fruchtfremde Gerüche;
- wohlgeformt in Bezug auf die Merkmale der Sorte;

(¹) ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

- ohne äußere Risse und Druckstellen;
- der Stiel muss eine Länge von 2 cm bis 5 cm haben;
- Entwicklung und Zustand müssen den Transport der Früchte und die damit verbundenen Vorgänge ermöglichen; die Farbe der Schale kann an der Stelle, die während des Wachstums Bodenkontakt hatte, heller sein.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

—

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte (Aussaat, Anbau, Ernte bzw. „Loslösung“) müssen in dem abgegrenzten Gebiet erfolgen.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Früchte müssen ordentlich in geeignete Kisten oder Boxen und Mini-Boxen aus lagerfähigem Material gelegt werden.

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Auf jeder Anguria-Melone müssen das Kennzeichnungslogo der g.g.A. Anguria Reggiana und das g.g.A.-Symbol der Union angebracht werden.

Das Logo der „Anguria Reggiana g.g.A.“ sieht wie folgt aus:



Das auf jeder Anguria-Melone anzubringende Etikett hat eine ovale Form und muss den Namen des Erzeugerbetriebs enthalten.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das Erzeugungsgebiet umfasst die vollständige Fläche der Gemeinden Bagnolo in Piano, Cadelbosco di Sopra, Campagnola, Castelnovo Sotto, Correggio, Fabbriico, Novellara, Poviglio, Rio Saliceto, S. Martino in Rio sowie einen Teil der Fläche der Gemeinden Boretto, Brescello, Campegine, Gattatico, Gualtieri, Guastalla, Reggio Emilia, Reggiolo, Rolo, Rubiera.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Der ursächliche Zusammenhang zwischen der „Anguria Reggiana“ und dem Erzeugungsgebiet, der maßgebend für die spezifische Qualität ist, beruht auf den Merkmalen des abgegrenzten geografischen Gebiets und dem Können der lokalen Erzeuger.

Das abgegrenzte Gebiet ist durch im Laufe der Jahrhunderte erschlossene Flächen mit tendenziell lehmigen Böden gekennzeichnet, die schwer zu bearbeiten, aber fruchtbar und reich an natürlichen Bodenbestandteilen, wie z. B. Kalium, sind. Die im gesamten Gebiet homogenen Bodenbedingungen tragen maßgeblich zum Wachstum, zur Form und zu den chemischen und organoleptischen Merkmalen der Früchte bei.

Das kennzeichnende Merkmal der „Anguria Reggiana“ ist der besonders süße Geschmack des Fruchtfleisches, der mit dem höheren Zuckergehalt zusammenhängt.

Dieses Merkmal hängt mit dem Können der Erzeuger und der angewendeten ausgefeilten Anbautechnik zusammen, die sich insbesondere bei der Ernte oder „Loslösung“ zeigt. Diese erfolgt bei jeder Pflanze in mindestens drei Durchgängen, um so sicherzustellen, dass jede „Anguria Reggiana“ beim Verzehr vollständig reif ist und den höchsten Zuckergehalt vor der Überreife hat sowie ein knackiges und festes Fruchtfleisch besitzt. Der Reifegrad wird durch die sichtbaren Merkmale von Schale, Stiel und Ranke angezeigt und insbesondere durch den charakteristischen Ton, der entsteht, wenn man mit der Hand an die Anguria-Melone klopft. Dies alles sind externe Merkmale, die der sachkundige Melonenerzeuger auf dem Feld unmittelbar beurteilen kann.

Vor der Ernte wird somit jede Anguria-Melone individuell beurteilt, abgeklopft und ausgewählt und sie wird nur gelöst, wenn der Erzeuger nach der Sicht- und Klopfprüfung der Meinung ist, dass sie die gewünschten Merkmale hinsichtlich Reife, Solidität und Haltbarkeit besitzt. Die Entnahme aus dem Feld erfolgt im Allgemeinen am frühen Morgen, wenn die Anguria-Melonen noch von der nächtlichen Kühle profitieren und eine geeignete Lagertemperatur haben.

Die Loslösung erfolgt mithilfe einer „Hippe“ (*roncola*), einem außergewöhnlichen Schneidwerkzeug mit teilweise gebogener Klinge. Dieses besondere Werkzeug wurde im Laufe der Jahre perfektioniert, um zu verhindern, dass die Verzweigungen der Pflanze abgeschnitten werden, die bis zur Loslösung aller Früchte in einem optimalen physiologischen Zustand bleiben sollen. Diese Vorgänge setzen ein von Generation zu Generation überliefertes, althergebrachtes und gefestigtes Wissen der „Loslöser“ (*spicicatori*) aus der Provinz Reggio Emilia voraus, die in der Lage sind, reife Früchte auszuwählen und zu ernten und dabei spätere Ernten zu erhalten.

Können und Wissen der lokalen Erzeuger entstammen einer historischen Tradition, die das Erzeugnis offenkundig an das Gebiet bindet.

Historische und kulturelle Hinweise

Die historischen Zeugnisse enthalten zahlreiche Details über den Anbau der Anguria-Melone in Reggio Emilia als beständig gefestigte und überlieferte Tradition.

Die ersten Hinweise auf die hochwertige Qualität gehen auf das 16. Jahrhundert zurück: Schriftwechsel zwischen den Höfen der Renaissance in der Po-Ebene rühmen die Güte des in diesen Regionen angebauten Erzeugnisses. Die Frucht blieb lange Zeit ein Erzeugnis, das der Elite vorbehalten war, bis ins 18. Jahrhundert, als das Risorgimento die Grenzen zwischen den damaligen Kleinstaaten der Nation öffnete und auch eine Ausdehnung der Vermarktungsgrenzen ermöglichte. Im Laufe der Zeit hat die hochwertige Qualität der lokalen Erzeugung das Erzeugnis auf den Märkten von Mailand, Genua und den angrenzenden Regionen bekannt gemacht, bis es dann im vergangenen Jahrhundert auch jenseits der Alpen Anerkennung fand.

Die „Anguria Reggiana“ wird auch in den historischen Gastronomieführern mit dem Flachlandgebiet in der Provinz Reggio Emilia verknüpft; das Gebiet wird in dem gastronomischen Führer des Touring Club Italiano des Jahres 1931 wegen seiner „Anguria-Melonen (Wassermelonen) und Zuckermelonen“ erwähnt. Das bezeichnete Gebiet umschließt Zentren mit sehr großer historischer Bekanntheit, in denen traditionell Anguria-Melonen angebaut wurden, wie z. B. Gualtieri, Novellara, Santa Vittoria, Poviglio und Cadelbosco di Sopra, Rio Saliceto und Ca' de' Frati. Die Beliebtheit des Anbaus und des Verzehrs der Anguria-Melone in dem Gebiet wird auch durch Hütten belegt, die aus dem beginnenden 20. Jahrhundert stammen, aus Naturmaterialien wie Holz und Zweigen gebaut wurden und in denen Stücke von Anguria-Melonen verkauft und verzehrt wurden.

In jüngerer Zeit hat sich das Können der Erzeuger in dem Gebiet immer mehr auf eine Spezialisierung im Anguria-Melonenanbau ausgerichtet, wobei Bevölkerung und Erzeuger eingebunden wurden, die sich mit dem Ziel zusammengeschlossen haben, die Erzeugung und Vermarktung der „Anguria Reggiana“ zu fördern, zu verteidigen, aufzuwerten und zu schützen.

Seit 1975 wurden Feste, Feiern, Veranstaltungen und lokale Wettbewerbe eingeführt, um das Erzeugnis zu fördern und die größte Anguria-Melone sowie diejenige mit dem höchsten Zuckergehalt zu prämiieren.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Produktspezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der vorliegenden Verordnung)

Der konsolidierte Text der Produktspezifikation kann auf folgender Internet-Seite eingesehen werden:
<http://www.politicheagricole.it/flex/cm/pages/ServeBLOB.php/L/IT/IDPagina/3335>

oder

durch direkten Zugriff auf die Website des italienischen Ministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten (www.politicheagricole.it); dort zunächst auf „Prodotti DOP e IGP“ (g.U.- und g.g.A.-Erzeugnisse) (oben rechts auf dem Bildschirm) klicken und dann auf „Prodotti DOP, IGP e STG“ (g.U.-, g.g.A.- und g.t.S.-Erzeugnisse) (seitlich, auf der linken Seite des Bildschirms) und schließlich auf „Disciplinari di produzione all'esame dell'UE“ (Produktspezifikationen zur Prüfung durch die EU) klicken.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C 195 vom 2. Juni 2016)

(2016/C 250/05)

Auf Seite 12, Nummer 4 des Einzigen Dokuments, dritter Gedankenstrich:

Anstatt: „Corrèze, beschränkt auf die Kantone Argentat, Ayen, Beaulieu-sur-Dordogne, Beynat, Brive-la-Gaillarde-Centre, Brive-la-Gaillarde-Nord-Est, Brive-la-Gaillarde-Nord-Ouest, Brive-la-Gaillarde-Sud-Est, Brive-la-Gaillarde-Sud-Ouest, Corrèze, Donzenac, Égletons, Juillac, Larche, Lubersac, Malemort-sur-Corrèze, Meyssac, Seilhac, Treignac, Tulle-Campagne-Nord, Tulle-Campagne-Sud, Tulle-Urbain-Nord, Tulle-Urbain-Sud, Uzerche, Vigeois;“

muss es heißen: „Corrèze, beschränkt auf die Kantone Argentat, Ayen, Beaulieu-sur-Dordogne, Beynat, Brive-la-Gaillarde-Centre, Brive-la-Gaillarde-Nord-Est, Brive-la-Gaillarde-Nord-Ouest, Brive-la-Gaillarde-Sud-Est, Brive-la-Gaillarde-Sud-Ouest, Corrèze, Donzenac, Égletons, Juillac, Larche, Lubersac, Malemort-sur-Corrèze, Meyssac, Seilhac, Treignac, Tulle-Campagne-Nord, Tulle-Campagne-Sud, Tulle-Urbain-Nord, Tulle-Urbain-Sud, Uzerche, Vigeois;“

Berichtigung der Veröffentlichung eines Eintragungsantrags gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C 205 vom 9. Juni 2016)

(2016/C 250/06)

Auf Seite 19, Nummer 4 des Einzigen Dokuments, dritter Gedankenstrich:

Anstatt: „Corrèze, beschränkt auf die Kantone Argentat, Ayen, Beaulieu-sur-Dordogne, Beynat, Brive-la-Gaillarde-Centre, Brive-la-Gaillarde-Nord-Est, Brive-la-Gaillarde-Nord-Ouest, Brive-la-Gaillarde-Sud-Est, Brive-la-Gaillarde-Sud-Ouest, Corrèze, Donzenac, Égletons, Juillac, Larche, Lubersac, Malemort-sur-Corrèze, Meyssac, Seilhac, Treignac, Tulle-Campagne-Nord, Tulle-Campagne-Sud, Tulle-Urbain-Nord, Tulle-Urbain-Sud, Uzerche, Vigeois;“

muss es heißen: „Corrèze, beschränkt auf die Kantone Argentat, Ayen, Beaulieu-sur-Dordogne, Beynat, Brive-la-Gaillarde-Centre, Brive-la-Gaillarde-Nord-Est, Brive-la-Gaillarde-Nord-Ouest, Brive-la-Gaillarde-Sud-Est, Brive-la-Gaillarde-Sud-Ouest, Corrèze, Donzenac, Égletons, Juillac, Larche, Lubersac, Malemort-sur-Corrèze, Meyssac, Seilhac, Treignac, Tulle-Campagne-Nord, Tulle-Campagne-Sud, Tulle-Urbain-Nord, Tulle-Urbain-Sud, Uzerche, Vigeois;“

Berichtigung der Veröffentlichung eines Eintragungsantrags im Sinne von Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union C 438 vom 30. Dezember 2015)

(2016/C 250/07)

Seite 9, Punkt 3.6, Absatz 3 des Einzigen Dokuments:

Anstatt: „Die gelagerten Knollen dürfen entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften gegen Keimlinge behandelt werden.“

muss es heißen: „Die gelagerten Knollen dürfen entsprechend den diesbezüglichen Vorschriften gegen Keimbildung behandelt werden.“

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE